

GEMEINDE BIRRWIL

KANTON AARGAU



Reglement

über die Errichtung eines Waldfonds

Die Ortsbürgergemeinde Birrwil beschliesst, gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. November 2018 über die Errichtung eines Waldfonds:

§1. Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§2. Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§3. Speisung des Fonds

Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

§4. Entnahme des Fonds

Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget eine Entnahme für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen

§5. Fondsverwaltung

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
2. Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.